Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **101/102 (1933)**

Heft 9

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Einen Wärme- und Schalltechnischen Lehrkurs hält das Institut für Schall- und Wärmeforschung der Technischen Hochschule Stuttgart vom 18. bis 23. September ab. Anmeldungen zum Kurs, der theoretische Vorträge und experimentelle Untersuchungen bietet, bis 1. September an das Institut, das nähere Auskunft erteilt.

Der Schweizerische Verein von Dampfkessel-Besitzern hält seine Generalversammlung am Donnerstag, 7. September, in Zürich im Hörsaal I der E. T. H. ab.

LITERATUR.

Erläuterungen zu den Eisenbetonbestimmungen 1932 mit Beispielen von Dr. Ing. Dr. rer. techn. h. c. *W. Gehler*, Prof. in Dresden. Fünfte neubearbeitete und ergänzte Auflage. Mit 104 Textabbildungen. Berlin 1933, Verlag von Wilhelm Ernst & Sohn. Lieferung 1 und 2. Preis geh. 1. Lieferung 4 M., 2. Lieferung M. 5,50.

Das Bestreben, die amtlichen Vorschriften so kurz als möglich zu gestalten, ruft unmittelbar einer Ergänzung in Form von Erläuterungen, durch die den an der Ausarbeitung der Bestimmungen beteiligten Fachleuten Gelegenheit geboten ist, einlässlicher zu einzelnen Punkten Stellung zu nehmen. In den vorliegenden Heften ist ein sehr wertvolles und reichhaltiges, praktisches und theoretisches Material wohlgeordnet zusammengestellt, aus dessen Studium das Verständnis der eigentlichen Vorschriften erst die richtige Grundlage gewinnt. Die Erläuterungen sind eine ganz unentbehrliche Beilage zu den Vorschriften; dort, wo die schweizerischen und deutschen Bestimmungen wesentlich voneinander abweichen, bleibt immerhin das Grundsätzliche der Erörterungen gültig.

Die zwei handlichen Hefte in Taschenformat dienen heute schon so vielen Eisenbetontechnikern auf der Baustelle und im Bureau als täglicher Berater, dass ein besonderer Hinweis sich fast erübrigt. H. Jenny-Dürst.

Eingegangene Werke; Besprechung vorbehalten.

Richtig installieren! Einordnung der Installation in den Bau. Von Dr. Ing. *M. Mengeringhausen* unter Mitarbeit von Dipl. Ing. *G. Ehlers*. Mit 54 Tafeln mit 300 erläuterten Abb. Berlin 1933, V. D. I.-Verlag. Preis in prakt. Mappe M. 7.50.

Be- und Entwässerung in der Kleinsiedlung. Vorbilder und Richtlinien. Bearbeitet von Dr. Ing. *M. Mengeringhausen*. Mit 103 Abb. auf 20 Tafeln. Berlin 1933, V. D. I.-Verlag. Preis geh. 95 Pf.

Die Berechnung von Regenwasserabflüssen. Von Dr. Ing. *Dietrich Kehr*. Ein Leitfaden für Studierende und Ingenieure der Praxis. Mit 24 Abb. und 10 Tabellen. München 1933, Verlag von R. Oldenbourg. Preis geh. 4 M.

Costruzione Razionale della Casa. Dell' Arch. *Enrico A. Griffini*. La Teoria dell' Abitazione. Nuovi sistemi costruttivi. Orientamenti attuali nella Costruzione. La Organizzazione della Casa. Seconda edizione rifatta. 534 illustrazioni originali, XXIV tavole. Milano 1933, Ulrico Hoepli Editore. Prezzo 100 Lire.

Für den vorstehenden Text-Teil verantwortlich die Redaktion:
CARL JEGHER, G. ZINDEL, WERNER JEGHER, Dianastr. 5, Zürich.

MITTEILUNGEN DER VEREINE.

S. I. A. Schweizer. Ingenieur- und Architekten-Verein.

Protoll der Delegierten-Versammlung

von Samstag den 10. Juni, 8.30 h, im Saal des Conseil Général, Hôtel de Ville in Neuchâtel.

TAGESORDNUNG.

1. Protokoll der Delegierten-Versammlung vom 24. September 1932 in Lausanne.
2. Rechnung 1932 und Budget 1933.
3. Revision des Vertrages zwischen Bauherr und Architekt, Form. No. 21.
4. Revision resp. Neuaufstellung von: a) Eidg. Verordnung zugleich Normen des S. I. A. betr. Belastungen und Ueberwachung von Bauten aus Stahl, Beton und Eisenbeton, No. 112; b) Eidg. Verordnung und Norm des S. I. A. betr. Bauten aus Beton und Eisenbeton, No. 113; c) Eidg. Verordnung zugleich Normen des S. I. A. für Bauten aus Stahl, No. 114.
5. Revision resp. Neuaufstellung von: a) Honorarordnung für Bauingenieur-Arbeiten, No. 103; b) Honorarordnung für Maschinen- und Elektroingenieur-Arbeiten, No. 108; c) Wegleitung zu den Honorarordnungen des S. I. A. für Bauingenieur-Arbeiten (No. 103) und für Maschinen- und Elektroingenieur-Arbeiten (No. 108, No. 103 a, 108 a); d) Vertrag zwischen Auftraggeber und Ingenieur Form. No. 24.
6. Revision der Normen der im Bauwesen zur Verwendung gelangenden Bindemittel, No. 115.
7. Revision der Formulare: Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Hochbauarbeiten, No. 118; Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Tiefbauarbeiten, No. 118 a; Bedingungen und Messvorschriften für die Erd- und Maurerarbeiten, No. 119.
8. Titelschutz-Aktion: Genehmigung des Reglement-Entwurfes.
9. Revision der Statuten der Sektionen Zürich, Genf und Schaffhausen.
10. Umfrage und Verschiedenes.

Anwesend von den Mitgliedern des Central-Comité die Herren: P. Vischer, Präsident, A. Walther, P. Beuttner, M. Brémond, Prof. Dr. A. Dumas, H. Leuzinger, E. Rybi und Sekretär P. E. Soutter, sowie 65 Delegierte von 17 Sektionen, nämlich: Aargau: V. Flück, A. Meier; Basel: R. Christ, F. Bräuning, E. Frauenfelder, B. Jobin, P. Kehlstadt, P. Karlen, A. Linder, Dr. R. v. Steiger; Bern: R. Eichenberger, O. Gfeller, W. Lang, Th. Nager, F. Nydegger, W. Rieser; Fribourg: L. Hertling; Genève: E. Choisy, Jules Calame, A. Hoechel, J. Pronier, P. Reverdin; Graubünden: H. Conrad, H. Peterelli; Neuchâtel: J. Béguin; St. Gallen: Ad. Brunner; Schaffhausen: Dr. M. Angst, E. Maier; Solothurn: W. Luder; Thurgau: J. Baumgartner; Tessin: L. Rusca; Wallis: J. Dubuis; Waadt: W. Baumann, J. Bolomey, Ch. Brugger, H. Dufour, F. Hennard, R. May, Ed. Meystre, Prof. A. Stucky, R. von der Mühll; Waldstätte: A. Rölli, Dr. L. Bendel, A. Loos, M. Türler; Winterthur: Dr. H. Brown, H. Ninck: Zürich: H. Naef, Dir. J. B. Bertschinger, S. Bertschmann, H. Blattner, Prof. R. Dubs, Dir. F. Escher, Fr. Fritzsche, A. Gradmann, B. Graemiger, Dr. F. Gugler, A. Hässig, C. Jegher, Prof. L. Karner, M. Meyer, M. P. Misslin, Dir. P. Sturzenegger, H. Weideli, W. Ziegler; Gäste: HH. Dr. Büchi, Prof. Paris, Ing. Rathgeb, Ing. Schuler, Prof. Dr. Wyssling. Vorsitz: Arch. P. Vischer, Präsident; Protokoll: Ing. P. E. Soutter, Sekretär.

Präsident Vischer eröffnet die Sitzung und dankt der Sektion Neuenburg für die Vorbereitung der Sitzung und den Stadtbehörden für die Ueberlassung des Gemeindesaales. Ing. Soutter gibt den gegenwärtigen Bestand des S. I. A. wie folgt bekannt: Effektive Mitglieder 2191, davon 119 unter 30 Jahren. Die Mitgliederzahl setzt sich zusammen aus 866 Bauingenieuren, 589 Architekten, 413 Maschineningenieuren, 195 Elektroingenieuren, 65 Kultur- und Vermessungsingenieuren und 63 Chemikern, Förstern etc. — Nachdem die Herren Ing. Conrad (Chur) und Ing. Ziegler (Zürich) als Stimmenzähler bezeichnet sind, teilt der Präsident mit, dass vom C-C die Herren Dr. Büchi, Prof. Paris, Prof. Karner, Ing. Rathgeb, Ing. Schuler und Prof. Dr. Wyssling zur Teilnahme an der Sitzung eingeladen worden sind, um mit Rücksicht auf ihre Mitarbeit in den betr. Kommissionen an den Beratungen über die revidierten Normen teilnehmen zu können.

Arch. von der Mühll erklärt im Namen der Sektion Waadt, dass die Tagesordnung ihrer Ansicht nach zu sehr belastet sei und dass die Behandlung der einzelnen Traktanden deshalb nicht überstürzt werden solle. Der Sprechende stellt den Ordnungsantrag, die Traktandenliste nur so weit zu erledigen, als eine gründliche Behandlung der einzelnen Fragen möglich ist. Ferner sei zu bemerken, dass von verschiedenen Unterlagen keine französischen Uebersetzungen unterbreitet wurden, was eine gründliche Vorberatung der Traktanden erschwerte.

Präsident Vischer bestätigt, dass die Traktanden gründlich durchberaten werden sollen und dass event. im Herbst eine Delegierten-Versammlung stattfinden müsse, um die in der heutigen Sitzung nicht mehr zur Behandlung kommenden Geschäfte zu erledigen. Was die Uebersetzungen anbetrifft, scheint es ratsam, die Verhandlungen nur auf den Text zu beschränken, der jeweils von der Kommission aufgestellt worden ist, und erst nach dessen Genehmigung zu der definitiven Uebersetzung zu schreiten. Die welschen Sektionen können aber versichert sein, dass die französischen Uebersetzungen mit der grössten Sorgfalt vorgenommen werden. Die Originaltexte der Kommissionen sind allen Delegierten zum vorgeschriebenen Termin zugestellt worden. Der Sprechende schlägt vor, die Traktandenliste umzustellen und die dringendsten Geschäfte zuerst zu erledigen. Dieser Antrag wird stillschweigend gutgeheissen.

Präsident Vischer macht dann folgende Mitteilungen: 1. Das verstorbene Ehrenmitglied Dr. Roman Abt hat dem Verein ein Legat von 10 000 Fr. vermacht und dieses Legat an keine bestimmten Bedingungen geknüpft. Das C-C hat in Aussicht genommen, mit dieser Schenkung einen neuen Baufonds für ein Ingenieur- und Architektenhaus zu errichten, damit der Name des Verstorbenen mit dieser Schenkung verbunden bleibt. Die Versammlung erhebt sich von den Sitzen, um das Andenken des Verstorbenen zu ehren. — 2. Anlässlich eines kürzlich beendeten Wettbewerbes zur Erstellung einer alpwirtschaftlichen Schule in Zweisimmen hat sich Arch. Franz Trachsel in Bern einen Ver-

stoss gegen die Statuten des S. I. A. zuschulden kommen lassen, indem er, ohne selber zur Teilnahme berechtigt zu sein, unter dem Namen eines teilnahmeberechtigten Architekten, den er als Strohmann benützte, ein Projekt eingereicht hat. Das C-C hatte bereits seinen Ausschluss beschlossen, als Herr Trachsel seinen Austritt erklärte. Das C-C legt Wert darauf, von diesem Falle der Delegierten-Versammlung Mitteilung zu machen.

1. **Protokoll der Delegierten-Versammlung vom 24. September 1932 in Lausanne.**

Das Protokoll ist in der Schweiz. Bauzeitung, Band 100, Seiten 333/338, und im Bulletin technique, 58me année, pages 334/336, 347/350, erschienen. Es sind keine Bemerkungen dazu eingegangen und das Protokoll wird stillschweigend genehmigt.

2. **Rechnung 1932 und Budget 1933.**

Quästor Beuttner gibt Mitteilungen über Rechnung und Budget. Die Rechnung 1932 bewegt sich im Rahmen der vorjährigen. Eine Zuwendung von 5000 Fr. an den Pensionsfonds ist zu empfehlen, wobei eigentlich das Vermögen des S. I. A. vermehrt wird, weil der Verein über diesen Fonds je nach den Umständen immer noch frei verfügen kann. Das Budget 1933 ist an Hand der Rechnung 1932 aufgestellt worden und zeigt keine besonderen Merkmale. Mit Rücksicht auf die grösseren Aufwendungen für die bevorstehenden Aufgaben des Vereins und in Anbetracht des Rückganges des Normalien-Verkaufes im Verlagsgeschäft war es nicht möglich, eine Reduktion des Mitgliederbeitrages in Betracht zu ziehen. Dieser ist in einer im Mai erfolgten schriftlichen Abstimmung mit 66 Ja gegen 2 Nein angenommen worden.

Architekt Naef beantragt namens der Sektion Zürich, den Pensionsfonds aus der laufenden Rechnung auszuscheiden, damit er nicht angetastet werden kann, falls der Verein einmal in Geldschwierigkeiten gerät. Die Sektion Zürich beantragt ferner, einen Beitrag hiefür im Budget 1933 vorzusehen.

Architekt Hoechel hat seinerzeit das Budget pro 1932 aus dem gleichen Grund verworfen, aus welchem er mit dem Budget 1933 nicht einverstanden ist, nämlich weil der Schweiz. Bauzeitung eine Subvention gewährt wird. Das C-C hat sich seinerzeit auf den Standpunkt gestellt, dass auch die Subventionen an das Bulletin technique und die Rivista Tecnica gestrichen werden müssten, wenn die Subvention an die Schweiz. Bauzeitung eingestellt würde. Der Sprechende ist der Auffassung, dass die Verhältnisse bei den drei Vereinsorganen sehr verschieden sind und dass man dort helfen muss, wo es wirklich nötig ist. Er erwähnt die Verhältnisse bei anderen Fachorganen, die den betr. Institutionen namhafte Beiträge bezahlen, statt Subventionen zu erhalten. Herr Hoechel stellt den Antrag, das Central-Comité solle eine neue Kommission einsetzen, die diese Subvention noch einmal genau untersucht. Ing. Jegher erwidert darauf, dass die Schweiz. Bauzeitung nicht in der Lage ist, auf die Subvention des S. I. A. zu verzichten. Die S. B. Z. kann als technisches Fachblatt nicht wie die von Arch. Hoechel zuletzt genannten Zeitschriften wie ein geschäftliches Unternehmen einer Verlagsanstalt betrachtet werden, denn sie bezweckt in erster Linie die Pflege des textlichen und zeichnerischen Inhalts, was mit viel höhern Herstellungskosten verbunden ist, als bei den erwähnten Blättern.

Ing. Eichenberger betont, dass die Sektionen über den Mitgliederbeitrag abstimmen mussten, ohne im Besitze einer Vereinsrechnung zu sein, und bittet das C-C, bei einer nächsten Gelegenheit für eine möglichst gute Orientierung der Delegierten besorgt zu sein.

Präsident Vischer äussert sich zu den gefallenen Voten wie folgt: a) Das C-C nimmt den Antrag Arch. Naef betr. Ausscheidung des Pensionsfonds aus der laufenden Rechnung entgegen und schlägt vor, diesen Fonds aus den Ueberschüssen zu äufnen, bis er ca. 50 000 Fr. erreicht hat. Ein Beitrag soll aber nicht jetzt schon im Budget vorgesehen, sondern je nach Höhe des Betriebsüberschusses bestimmt werden. Arch. Naef erklärt sich mit dieser Lösung einverstanden. b) Der Sprechende antwortet Ing. Eichenberger, dass es sich bei dieser Abstimmung um eine ausserordentliche Massnahme handelt, die infolge der Verschiebung der D-V getroffen werden musste. c) Was die Subvention an die S. B. Z. anbetrifft, ist schon in einer früheren D-V mitgeteilt worden, dass diese Frage von einer Kommission, bestehend aus den Herren Vischer, von Gugelberg, Demierre und Jegher, untersucht worden ist. Herr Jegher ist dem S. I. A. insofern entgegengekommen, als er ihm weitere Rechte und Vergünstigungen zuerkannt hat. Die Verhältnisse bei der S. B. Z. sind effektiv ganz andere, als diejenigen der zitierten Fachorgane. Ing. Eichenberger ist der Auffassung, dass das C-C jetzt reichlich mit Arbeit versehen ist und dass es nicht nötig erscheint, diese Frage der Subvention an die S. B. Z., die vor fünf Jahren bereits gründlich untersucht und abgeklärt wurde, nochmals aufzuwerfen. Der Sprechende stellt den Antrag, Rechnung und Budget zu genehmigen.

Es wird zur Abstimmung geschritten. Der Antrag Hoechel wird mit 35 Nein gegen 15 Ja verworfen. Rechnung und Budget werden mit allen gegen eine Stimme angenommen.

3. **Revision des Vertrages zwischen Bauherr und Architekt, Form. No. 21.**

Arch. Henauer referiert: Die nochmalige Prüfung der letzten Vorlage hat die Ansicht bestätigt, dass die Revisionen der Honorarordnung für arch. Arbeiten und des Vertrages zwischen Bauherr und Architekt in sehr engem Zusammenhang stehen. Um die Sache nicht unnötig zu komplizieren und um rasch zum Ziele zu kommen, hat der Arbeitsausschuss der Kommission zur Revision der Honorarordnung, ergänzt durch die Herren Leuzinger als Vertreter des C-C, A. Hässig als Präsident der Normalienkommission und H. Bräm als Vertreter des B. S. A., den Normalvertrag nochmals durchberaten und bereinigt. Der Anregung der Sektion St. Gallen Folge leistend, wurde der Vertragstext hauptsächlich auch in juristischer Beziehung unter die Lupe genommen, wobei wir uns auf das Gutachten von Rechtsanwalt Dr. A. Gühl in Zürich und seine ergänzenden mündlichen Mitteilungen stützten.

Die vorgeschlagenen wichtigsten Aenderungen und Klarstellungen der Rechtsverhältnisse umfassen folgende Punkte: 1. Die eindeutige Behandlung des Vertrages als «Auftrag». Damit in engstem Zusammenhang steht die grundsätzliche Haftung des Architekten im Sinne von Art. 5 und die Kündigung des Vertragsverhältnisses im Sinne der Art. 9 und 10. 2. Die Honorarordnung ist ausdrücklich als integrierender Bestandteil des Vertrages erklärt. 3. Die Haftpflicht ist in Art. 5 a bis h präzisiert. 4. Der Rücktritt vom Vertrage seitens des Architekten wie des Bauherrn ist in die Art. 9 und 10 aufgenommen worden. — Auf die Einfügung einer Gerichtsstandsklausel haben wir verzichtet, weil dafür kein hinreichendes Bedürfnis besteht. Die verschiedenen Artikel sind mit Titeln versehen worden, damit eine bessere Uebersicht erreicht wird. Neben verschiedenen textlichen Verbesserungen wurden noch eine Reihe redaktioneller Anpassungen an die Honorarordnung für archit. Arbeiten Form. No. 102 vorgenommen, sodass nun beide Vorlagen in allen Teilen miteinander übereinstimmen.

Präsident Vischer dankt Arch. Henauer und den Mitgliedern der Kommission für ihre Arbeit und teilt mit, dass das C-C die Vorlage zur Annahme empfiehlt.

Arch. Nager erinnert daran, dass er anlässlich der letzten Delegierten-Versammlung in Lausanne beantragt hat, in die Honorarordnung einen Passus aufzunehmen, der das Recht der Veröffentlichung von Plänen erwähnt. Bei der Genehmigung der Honorarordnung wurde dann in Aussicht genommen, diese Frage im Vertrag zwischen Bauherr und Architekt zu regeln.

Arch. Reverdin erkundigt sich, ob die Frage der Haftung, wie sie im Vertrag geregelt wird, juristisch einwandfrei ist. Arch. Henauer: Der Vertrag ist unter Mitwirkung eines Juristen aufgestellt worden und dürfte in rechtlicher Hinsicht einwandfrei sein.

Arch. Hässig macht den Vorschlag, in Art. 3 des Vertrages unter f) einzuschieben: Prüfung der Bauarbeiten und Nachprüfung der Baurechnungen durch Stichproben; er begründet diesen Antrag damit, dass es dem Architekten nicht möglich ist, die Rechnungen in allen Einzelheiten zu prüfen. Arch. Weideli unterstützt den Antrag Hässig. Prof. Dubs ist nicht damit einverstanden, speziell für den Fall, dass der Bau ohne speziellen Bauführer ausgeführt wird. Arch. Hässig betont, dass dieser letzte Fall besonders geregelt wird. — Der Antrag Hässig wird mehrheitlich verworfen.

Präsident Vischer stellt den Antrag, dem C-C Vollmacht zu erteilen, den Vorschlag Nager in bestmöglicher Weise zu berücksichtigen und die Vorlage mit diesem Zusatz zu genehmigen. — Der Vertrag zwischen Bauherr und Architekt wird hierauf einstimmig genehmigt.

4. **Revision bezw. Neuaufstellung von:**

a) Eidg. Verordnung zugleich Normen des S. I. A. betr. Belastungen und Ueberwachung von Bauten aus Stahl, Beton und Eisenbeton, No. 112.

b) Eidg. Verordnung und Norm des S. I. A. betr. Bauten aus Beton und Eisenbeton, No. 113.

c) Eidg. Verordnung zugleich Normen des S. I. A. für Bauten aus Stahl, No. 114.

Die Herren Prof. Karner und Prof. Paris erläutern die vorliegenden Entwürfe. Prof. Dr. Karner teilt folgendes mit:

Die Normen des S. I. A. betr. Belastungen und Ueberwachung von Bauten aus Stahl, Beton und Eisenbeton geben zunächst die in den Bauwerken auftretenden statischen Eigen-, Nutz-, Verkehrslasten usw. an. Neben dieser statischen Belastung werden die dynamischen Lasteinflüsse der Nutz- und Verkehrslasten durch besondere prozentuale Zuschläge zu den entsprechenden statischen Lasten angegeben. Die Belastungen für Eisenbahnbrücken werden endgültig vom Eidg.

Eisenbahndepartement festgesetzt werden. Gegenüber den z. Z. gültigen Lasten ist keine wesentliche Veränderung zu erwarten.

Die Belastungsannahmen für Strassenbrücken sind dagegen grundsätzlich neu angeordnet. Für alle Strassenbrücken, die für den Verkehr schwerer Lastwagen dienen, besteht die Verkehrsbelastung aus Verkehrsstreifen. Der übrige Teil der Fahrbahn und der Fusswege erhält ebenfalls eine gleichmässig verteilte Belastung. Neben der genannten Belastung muss noch eine Strassenwalze von 20 t Gewicht (ebenfalls mit Stosszuschlag berechnet) berücksichtigt werden, um insbesondere die Konstruktionsteile der Fahrbahn zu dimensionieren.

Für Schneebelastung, Winddruck usw. sind die Normen gegenüber den bisherigen Eidg. Vorschriften z. T. wesentlich abgeändert und passen sich besser an die tatsächlichen Verhältnisse an.

Normen des S. I. A. für Bauten aus Stahl. Die zulässigen Spannungen werden einmal festgesetzt für die Beanspruchung aus Eigengewicht, Nutz- und Verkehrslasten, Fliehkräfte und dynamische Wirkungen, und höhere zulässige Spannungen werden gestattet, wenn zu den genannten Beanspruchungen noch die Wirkungen von Schnee, Wind, Brems- und Reibungskräften, Einflüsse von Temperaturänderungen usw. hinzukommen.

Besonderen Schwierigkeiten begegnete in der Ausarbeitung der Normen die Frage der zulässigen Beanspruchungen im Schweissgut bei geschweissten Konstruktionen, sowie die Frage der ev. Abminderung der zulässigen Spannungen in der Uebergangszone, d. h. zwischen Schweissnaht und dem nicht thermisch beeinflussten Grundmaterial.

Bezüglich der Bemessung der Bauteile sind die neuesten Erkenntnisse der Wissenschaft und der Praxis entsprechend berücksichtigt und im übrigen die Normen so gehalten, dass jederzeit die Möglichkeit besteht, durch Rechnung oder technisch-wissenschaftliche Versuche begründete Rechenverfahren anzuwenden, auch wenn solche in den Normen nicht festgelegt sind.

Ein besonderes Kapitel ist dem Feuerschutz der Hochbauten aus Stahl gewidmet. Ein weiterer Teil der Norm beschäftigt sich mit den Baustoffen, sowie mit den Fragen der Bestellung des Materials und der Abnahme. Im letzten Teil der Norm sind die Bestimmungen enthalten, die für die Ausführung der Bauwerke, für die Herstellung der Verbindungen und für die Montage, Abnahme und Inbetriebsetzung der einzelnen Konstruktionen massgebend sind.

Prof. Paris betont, dass die neue Norm des S. I. A. betr. Bauten aus Beton und Eisenbeton sich auf die S. I. A.-Vorschriften von 1909 und die Eidg. Vorschriften von 1915 stützt und diese beiden Normen künftighin ersetzen wird. Das Ziel der Kommission lag darin, einen Entwurf aufzustellen, der den modernen Errungenschaften der Technik entspricht und die berechtigten Interessen der Unternehmer, wie diejenigen der Bauherrschaften und Verwaltungen, soweit als möglich berücksichtigt.

Die Vereinheitlichung der Belastungen und die genaue Festlegung von Stossziffern in den Belastungsvorschriften, die gleichzeitig für die Stahl- und Eisenbetonbauten gelten, haben erlaubt, die zulässigen Spannungen zu erhöhen, und zwar einheitliche Spannungen für Hochbauten und Brückenbauten vorzuschreiben, was die Ausführung der statischen Berechnungen bedeutend vereinfacht. Die zulässigen Spannungen im Stahl sind unter Berücksichtigung einer zweifachen Sicherheit gegenüber der Streckgrenze festgelegt worden. Dagegen entsprechen die zulässigen Spannungen im Beton einer grösseren Sicherheit, was sich durch die Unregelmässigkeiten in Material und Fabrikation rechtfertigt. Um eine möglichst einheitliche Sicherheit der Konstruktionen zu erzielen, sind die zulässigen Randspannungen bei Biegung 25 bis 50 % grösser angenommen worden, als die entsprechenden zulässigen Spannungen in der Schweraxe, da im Bruchzustand die Biegungsrandspannungen bekanntlich bedeutend grösser sind, als die Druckspannungen der entsprechenden Würfelproben. Die Ausführungsbestimmungen sind entsprechend den letzten Fortschritten erweitert worden, wobei aber die Freiheit des verantwortlichen Ingenieurs soweit als möglich gewahrt worden ist.

Die Kommission hofft, den von den verschiedenen konsultierten Instanzen gemachten Anregungen und Wünschen in vernünftiger Weise Rechnung getragen und neue Vorschriften aufgestellt zu haben, die den Bedürfnissen der Praxis genügen.

Präsident Vischer erinnert daran, dass diese neuen Vorschriften der «S. I. A. Fachgruppe der Ingenieure für Stahl- und Eisenbetonbau» und allen Sektionen unterbreitet worden sind und dass die Fachleute des S. I. A. mehrmals Gelegenheit hatten, sich dazu zu äussern. Die vorgelegten Vorschriften dürften infolge der gründlichen Bearbeitung den Wünschen der Mehrheit der schweizerischen Fachwelt in allen Teilen entsprechen. Schon im Jahre 1929 wurde mit dem Eisenbahndepartement vereinbart, die Eisenbetonvorschriften des S. I. A. vom Jahre 1909 mit der Eidg. Verordnung vom 26. November 1915 zu verschmelzen und eine einheitliche neue Norm gleichzeitig als Eidg. Verordnung und Normen des S. I. A. herauszugeben. Die Arbeiten stehen vor ihrem Abschluss. Die gleichen Vorlagen, die den Delegierten unterbreitet worden sind, wurden zu gleicher Zeit vom Eisenbahndepartement den interessierten Behörden, Anstalten und Verbänden zugestellt. In einer kürzlichen Besprechung mit dem Eisenbahndepartement ist vereinbart worden, die definitive Bereinigung der Normen durch das Eisenbahndepartement in Verbindung mit dem S. I. A. zu erledigen. Es wäre wünschenswert, wenn die Delegierten dieses Vorgehen genehmigen und dem C-C Vollmacht erteilen würden, die definitive Fassung mit dem Eisenbahndepartement zu bereinigen, wobei die von den Sektionen anlässlich der letzen Enquête gemachten Anregungen soweit als möglich berücksichtigt werden sollen. Diese Normen sind seit vier Jahren ausserordentlich gründlich durchberaten worden, und die D-V sollte deshalb deren definitive Genehmigung durch den S. I. A. ermöglichen.

Der Sprechende entbietet den Herren, die jahrelang in uneigennütziger Weise ihr Wissen und ihre Zeit in dieser Angelegenheit durch ihre Mitarbeit in den Kommissionen geopfert haben, den herzlichsten Dank des Vereins.

Prof. A. Stucky hat zu den vorliegenden Normen zwei Bemerkungen grundsätzlicher Natur zu machen: 1. Der S. I. A. muss darauf bedacht sein, dass diese Vorschriften nicht nur für die Schweiz Gültigkeit haben, sondern auch im Ausland gelesen werden. Es ist deshalb notwendig, dass nicht nur der Inhalt, sondern auch die Form befriedigt. Der französische Text dieser Vorschriften ist nicht einwandfrei, und die welschen Kollegen würden es begrüssen, wenn die definitive Redaktion den welschen Sektionen zur Bereinigung unterbreitet würde. 2. In diesen Vorschriften, sowie in den Bedingungen und Messvorschriften für die Erd- und Maurerarbeiten, Form. No. 119, Art. 5, und in den unter Trakt. 6 zur Genehmigung vorliegenden Normen der im Bauwesen zur Verwendung gelangenden Bindemittel, ist als Prüfungsanstalt nur die Eidg. Materialprüfungsanstalt in Zürich genannt. Die Sektion Waadt stellt den Antrag, neben der E. M. P. A. auch die Materialprüfungsanstalt der Ingenieurschule in Lausanne zu erwähnen. Die Prüfungsanstalt Lausanne hat der welschen Schweiz seit Jahren grosse Dienste geleistet, und es scheint nicht gerechtfertigt, deren Zukunft durch alleinige Erwähnung der E. M. P. A. in Zürich zu präjudizieren. Ing. Stucky verliest hierauf eine Erklärung der Sektion Waadt zu dieser Frage.

Präsident Vischer teilt mit, das C-C habe beschlossen, der D-V den Antrag der Sektion Waadt zur Annahme zu empfehlen und die entsprechende Ergänzung in Art. 5 von Form. No. 119, in Art. 18, Absatz 3 der Normen für Bauten aus Stahl und im letzten Abschnitt «Probeentnahme» der Bindemittel aufzunehmen. Was die Stahlbauvorschriften anbetrifft, so muss eine Verständigung mit dem Eidg. Eisenbahndepartement angestrebt und eine Redaktion gefunden werden, die es ermöglicht, trotz dem besonderen Charakter der eidg. Verordnung, den Wunsch der Sektion Waadt auch in den Stahlbauvorschriften zu berücksichtigen.

Ing. Luder teilt mit, dass die Sektion Solothurn zu diesem Traktandum auch einige Anregungen zu machen habe, die sie aber schriftlich unterbreiten werde, um die Diskussion nicht in Details zu führen. Ing. Max Meyer hat zu den Eisenbetonvorschriften ebenfalls einige Abänderungsvorschläge zu unterbreiten und wird diese dem C-C schriftlich einreichen.

Präsident Vischer stellt den Antrang, die D-V solle dem C-C Vollmacht erteilen, die definitive Bereinigung der drei Vorschriften mit Hilfe der Kommissionen und im Einverständnis mit dem Eisenbahndepartement vorzunehmen. — Dieser Antrag wird einstimmig angenommen. Es wird ferner beschlossen, den Sektionen eine letzte Frist bis Montag, den 26. Juni einzuräumen, um ihre event. Vorschläge dem C-C noch zu unterbreiten.

Prof. Paris wünscht, dass sich die Uebersetzungskommissionen, die die Vorschriften ins Französische bezw. ins Deutsche zu übersetzen haben, mit den Kommissionen in Verbindung setzen.

Es wird nun über die Anträge der Sektion Waadt abgestimmt. 1. In Art. 5 von Form. No. 119: Bedingungen und Messvorschriften für Erd- und Maurerarbeiten soll neben der E. M. P. A. in Zürich die Materialprüfungsanstalt der Ingenieurschule in Lausanne erwähnt werden. Dieser Antrag wird einstimmig angenommen. 2. In Art. 18, Absatz 4, Eidg. Verordnung und Normen des S. I. A. für Bauten aus Stahl soll wenn möglich neben der E. M. P. A. in Zürich die Materialprüfungsanstalt der E. I. L. erwähnt werden. Das C-C und die betr. Kommissionen sollen diesem Wunsche nach Möglichkeit Rechnung tragen, soweit dies der spezielle Charakter der Vorschriften als eidg. Verordnung erlaubt. Dieser Antrag wird ebenfalls einstimmig genehmigt.

(Schluss folgt).